

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 18. Mai 1973

17. Stück

22. Verordnung: Anordnungen gegen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche.

22.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Mai 1973 über Anordnungen gegen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche

Auf Grund der §§ 2 Abs. 3, 13 Abs. 3, 23, 24 und 31 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/34, BGBl. Nr. 441/35, BGBl. Nr. 122/49 und BGBl. Nr. 128/54 wird angeordnet:

§ 1: Das Verbringen von Klautentieren (Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine) innerhalb Wiens ist nur zum Zwecke der Schlachtung erlaubt.

§ 2: Hausschlachtungen von Stechvieh in Wien unterliegen der Vieh- und Fleischschau. Die beabsichtigte Schlachtung ist 24 Stunden vorher der zuständigen Veterinärabteilung anzuzeigen.

§ 3: Das Betreten der Stallungen von Klautentieren in Wien ist nur dem Tierbesitzer, den zur Wartung der Tiere bestimmten Personen sowie dem Tierarzt und den zur Durchführung behördlicher Anordnungen berufenen Organen gestattet.

§ 4: Jede seuchenverdächtige Erkrankung von Klautentieren in Wien ist sofort dem zuständigen Amtstierarzt anzuzeigen. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Durchführung der amtstierärztlichen Erhebung darf niemand, auch kein Schulkind, den Hof verlassen. Fremde dürfen den Hof nicht mehr betreten.

§ 5: Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des VIII. Abschnittes des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen in der geltenden Fassung bestraft.

Der Landeshauptmann:
Slavik